

Satzung des Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

In der Beschlussfassung vom 30.03.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.“ (BDVLH von 2008 e.V.) und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Vereinssitz ist Unterlüß.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler zur Förderung des Dartsports. Dieses geschieht in Anlehnung an die Satzung und die Ziele des Niedersächsischen Dart Verbandes e.V. (NDV e.V.). Dem Verein obliegt die wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem NDV e.V. und dem DDV e.V. (Deutscher Dart Verband e.V.).
- 2.2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele

Seine Ziele verwirklicht der Verein durch:

- 3.1. Pflege und Verbreitung des Dartsports.
- 3.2. Durchführung von Bezirksmeisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen.
- 3.3. Durchführen von Pokalturnieren.
- 3.4. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport.
- 3.5. Förderung der Jugendarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Dartorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Dart Verband e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Satzung des Bezirksdartenverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

- 5.2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- 5.3. Mit dem Beitritt erkennen alle Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- 5.4. Bei einer ablehnenden Entscheidung, muss diese durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.
- 5.5. Die Mitgliedschaft im BDVLH e.V. setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund voraus.

§ 6 Mitglieder

- 6.1. Mitglieder sind eingetragene Vereine, Vereinigungen und Clubs.
- 6.2. Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, die den eingetragenen Vereinen, Vereinigungen und Clubs angehören.
- 6.3. Ehrenmitglieder können vom Präsidium ernannt werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.4. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.08 des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerbe endet mit dem laufenden Geschäftsjahres und Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2. Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig und muss gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich (per Einschreiben) erklärt werden.
- 7.3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.
- 7.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 7.5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung des Vereins.
- 7.6. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn keine Mannschaft in Mindestspielstärke gemeldet wird oder keine Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten mehr erfolgt sind.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Delegiertenversammlung
- 8.2. Das Präsidium

Satzung des Bezirksdartenverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

8.3. Das Ehrengericht

Von allen Sitzungen / Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren. Eine Kopie ist innerhalb von 4 Wochen an alle Verbandsmitglieder zu schicken, ausgenommen Präsidiumssitzungs- und Ehrengerichtsprotokolle.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 9.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen bestehenden Ordnungen geregelt.
- 9.2. Es besteht eine Sportordnung, die maßgeblich für den Spielbetrieb ist.
- 9.3. Alle Mitglieder (gem. § 6 Nr. 1-5) sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten, seine Interessen zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und satzungsgerechten Anordnungen seiner Organe und deren Funktionären nachzukommen.
- 9.4. Die Mitglieder (gem. § 6 Nr. 1) haben zu Beginn des Geschäftsjahres ihre Mitgliedsstärken zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. In den Beiträgen sind die Abgaben an den NDV und DDV erhalten. Die Nachmeldung von Einzelmitgliedern ist jederzeit möglich.
- 9.5. Die Mitglieder (gem. § 6 Nr. 1) sind verpflichtet, die Anzahl der Teams in den jeweiligen Ligen zu einem rechtzeitig bekannt zu gebenden Stichtag eines jeden Jahres an den BDVLH e.V. zu melden und die festgesetzten Teamgebühren nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Verspätete oder unvollständige Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 9.6. Ihr Mitgliedschaftsrecht üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus. Die Art, ihre Delegierten zu bestimmen, steht den Mitgliedern frei. Delegierte müssen Mitglieder des Vereins (BDVLH e.V.) sein. Die Stimmverteilung auf der Delegiertenversammlung für Mitglieder erfolgt nach folgendem Stimmenschlüssel:

Bis 9	Einzelmitglieder	=	1 Stimme
Bis 10-19	Einzelmitglieder	=	2 Stimmen
Bis 20-29	Einzelmitglieder	=	3 Stimmen usw.

Jeder Delegierte darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

- 9.7. Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 9.8. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 9.9. Kein Mitglied (gem. §6 Nr. 1u.2) darf einem anderen Bezirksverband angehören.

§ 10 Delegiertenversammlung

- 10.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es setzt sich zusammen aus:

Satzung des Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

- a) Den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme.
 - b) Den Delegierten der Mitgliedsvereinigungen (Stimmverteilungen gem. § 9 Nr. 6)
- 10.2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums.
 - b) Wahl und Entlastung des Präsidiums.
 - c) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.
 - d) Wahl der Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
 - e) Wahl der Ehrengerichtsmitglieder. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
 - f) Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes des Schatzmeisters.
 - g) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge.
 - h) Satzungsänderungen.
 - i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - j) Auflösung des Vereins.
 - k) Genehmigung der Verbandsordnungen
- 10.3. Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten, dessen Stellvertreter und Schatzmeister einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Versammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister geleitet. Eine Delegiertenversammlung kann auch einberufen werden, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es für erforderlich hält. **Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss schriftlich(Datum des Poststempels) oder per Email mit Lesebestätigung(Einhaltung der 30 Tagefrist) erfolgen.**
- 10.4. Von den Mitgliedsvereinigungen können schriftliche Anträge zur Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsident des Vereins eingegangen sein (Datum des Poststempels). Die Anträge werden von Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitgeteilt. Liegt der Antrag in digitaler Form vor, wird dieser per E-Mail an die Vereine verschickt.
- 10.5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10.6. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 10.7. Von allen Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
- 10.8 Die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung hat mindestens folgende Punkte (soweit erforderlich) zu umfassen:
- a) Begrüßung durch den Präsidenten.
 - b) Wahl eines Protokollführers.
 - c) Feststellung der Stimmberechtigung.
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - e) Genehmigung der Tagesordnung.
 - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
 - g) Bericht des Präsidenten.
 - h) Bericht des Vizepräsidenten.

Satzung des Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

- i) Bericht des Schatzmeisters.
- j) Bericht des Sportwartes.
- k) Bericht des Damen- / Jugendwartes.
- l) Bericht des Medienreferenten.
- m) Bericht des Schriftführers.
- n) Bericht des Kassenprüfers.
- o) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- p) Entlastung des Präsidiums.
- q) Wahlen.
- r) Satzungsänderungen.
- s) Genehmigung der Änderungen der Sportordnungen.
- t) Sportbereich.
- u) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- v) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- w) Anträge.
- x) Bekanntgaben des Präsidiums.

§ 11 Präsidium

11.1. Dem Präsidium gehören an:

- a) Der Präsident
- b) Der Vizepräsident
- c) Der Schatzmeister
- d) Der Schriftführer
- e) Der Sportwart
- f) Der Jugendwart
- g) Der Medienreferent

11.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sämtliche Vereinsangelegenheiten unterliegen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Präsidiums, soweit diese nicht anderweitig ausgewiesen sind.

11.3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl des Präsidenten sind mehr als 50% der Stimmen erforderlich. Wird die Stimmzahl von mehr als 50% im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle Wahlen können en Block durchgeführt werden. Wird Einzelwahl beantragt, ist diese durchzuführen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidiumsmitgliedes muss der Vorstand grundsätzlich das betreffende Amt kommissarisch besetzen und durch die nächste Delegiertenversammlung neu besetzen lassen. Eine Person kann in mehr als ein Präsidiumsamt gewählt werden (Ausnahme Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB).

11.4. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Eine Präsidiumssitzung ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern aber mindestens einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

Satzung des Bezirksdartsverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

- 11.5. Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordentliche Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat mindestens eine Buchführung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind allen Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 11.6. Zur Verfügung über das Vermögen des Vereins ist das Präsidium im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlags ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
- 11.7. Das Präsidium beschließt die durch den Sportwart ausgearbeitete Sportordnung und deren Änderungen. Die geänderte Sportordnung ist durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Ligaeinteilung erarbeitet der Sportwart in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
- 11.8. Die Mitglieder des Präsidiums sind ermächtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder (gem. § 6 Nr. 1) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt in angemessenem Umfang das Wort zu erteilen, solange diese die Belange des Vereins treffen.
- 11.9. Das Präsidium ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.
- 11.10. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, sofern diese nicht bereits durch die Satzung definiert sind, durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung wird durch das Präsidium beschlossen.

§ 12 Ehrengericht

- 12.1. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.
- 12.2. Die Ehrengerichtsmitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer von einer Saison von den einzelnen Vereinen /Clubs bestimmt. Jeder Verein/Club wählt von seinen Mitgliedern einen Vertreter und einen Stellvertreter für das Ehrengericht. Ehrengerichtsmitglieder dürfen dem Präsidium des BDVLH von 2008 e.V. nicht angehören.
- 12.3. Das Ehrengericht ist nur Beschlussfähig, wenn die drei Ehrengerichtsmitglieder bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter an der Entscheidung mitwirken. Im Konfliktfall werden wegen Befangenheit die bestimmten Ehrengerichtsmitglieder der Vereine/Clubs aus dem Lostopf raus genommen die im Streitfall beteiligt sind.
- 12.4. Den Ehrengerichtsvorsitz übernimmt das Ehrengerichtsmitglied, welches vom Präsidium zu erst aus dem Lostopf gezogen wird.
- 12.5. Das Ehrengericht ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.

§ 13 Verbandsgerichtsordnung

Einzelheiten der Verbandsgerichtsbarkeit regelt die Verbandsgerichtsordnung des BDVLH von 2008 e.V. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Maßnahmen:

Satzung des Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist/sind möglich:

- a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung.
- b) Einstellen des Verfahrens.
- c) Verwarnung oder Verweis.
- d) Geldstrafen von € 5,- bis € 250,-
- e) Spielsperre bis zu einem Jahr
- f) Punktabzüge
- g) Amtssuspendierung oder Amtsverbot
- h) Entzug des aktiven oder / und passiven Wahlrechts bis zu einem Jahr
- i) Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- j) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer

Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

§ 14 Vereinsordnung

Auf der Grundlage dieser Satzung können die Organe des Vereins zur konkreten Ausgestaltung des Vereinslebens (u.a. Sportordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung) oder zur Regelung der Geschäftsbereiche der Vereinsorgane (Geschäftsordnung) weitere Ordnungen erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind. Sport-, Finanz- und Ehrenordnungen sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstehenden Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes werden, in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften. Die Erstattung weiterer erforderlicher und satzungsgemäßer Auslagen erfolgt gegen Rechnung.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen **dem Niedersächsischen Dartverband e.V. zuzuführen. Dieser darf die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.**

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 30.03.2008 verabschiedet und hat ab sofort Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 06.08.2017